

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); Änderung Teil 2 (elektronischer Rechtsverkehr)

Teilnehmerangaben:

Demokratische Juristinnen und Juristen Bern (DJB)
Schwanengasse 9
Postfach 5850
3001 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz, Rechtsamt
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: Info.ra.dij@be.ch

Telefon: 031 633 76 78

Teilnehmeridentifikation:

91299

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); Änderung Teil 2 (elektronischer Rechtsverkehr)

Auszug der Stellungnahme vom 23. Januar 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Erfasst von: David Furger Allgemeine Rückmeldung	Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Bern (djb) die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die djb begrüssen grundsätzlich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im kantonalen Verwaltungsprozess. Insbesondere die elektronische Aktenführung und die damit verbundene Möglichkeit der Akteneinsicht in elektronischer Form bringt eine Vereinfachung der anwaltlichen Tätigkeit. Die djb geben zu Bedenken, dass kantonale Lösungen problematisch sind, da viele Anwalt:innen in mehreren Kantonen tätig sind. Es ist zu vermeiden, dass Anwalt:innen sich in bis zu 26 Kantonen je registrieren und mit den Eigenheiten des jeweiligen kantonalen Übermittlungssystems vertrauen machen müssen. Die djb fordern daher eine gesamtschweizerische Lösung bzw. eine Interoperabilität zwischen den kantonalen Lösungen und zwischen den Kommunikationswegen im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess.
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Gesetzestext VRPG	Art. 15a	Erfasst von: Selma Kuratle Die djb fordern ein gesamtschweizerisches elektronisches Übermittlungssystem und dass das Übermittlungssystem vom Bund oder vom Kanton Bern betrieben wird. Zudem sollen die bisherigen Kommunikationsmittel für die elektronische Signatur weiter genutzt werden können.	Die djb befürchten einerseits eine unübersichtliche Vielzahl von Übermittlungssystemen. Es gilt zu bedenken, dass viele Anwalt:innen in mehreren Kantonen tätig sind. Aus Sicht der djb ist eine gesamtschweizerische Lösung anzustreben, welche für den Zivil-, den Straf- und den Verwaltungsprozess einheitlich ist. Aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes lehnen es die djb ab, dass das Übermittlungssystem von Privaten betrieben wird.
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Gesetzestext VRPG	Art. 15b	Erfasst von: Selma Kuratle Die Registrierungspflicht für "andere Personen, die bereit sind, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen" in Abs. 1 lit. b sei zu streichen. Die freiwillige Registrierung in Abs. 2 sei zu streichen, sofern keine "opting-out"-Möglichkeit vorgesehen ist.	Die Registrierungspflicht hat weitreichende Folgen. Deren Anwendung auf eine im Voraus nicht bestimmte Personengruppe ist nicht erforderlich und zu unbestimmt. Die freiwillige Registrierung würde primär Privatpersonen betreffen, die im Umgang mit Behörden und mit den Abläufen eines Verfahrens wenig vertraut sind. Da die Vorlage keine "opting-out"-Möglichkeit vorsieht, können die Folgen der Registrierung für Privatpersonen unerwünschte Wirkungen haben. Sollte an der freiwilligen Registrierung festgehalten werden, fordern die djb, dass diese Personen die Registrierung ohne Angabe von Gründen widerrufen können und das Verfahren nach dem Widerruf schriftlich weitergeführt wird.
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Gesetzestext VRPG	Art. 32a	Erfasst von: Selma Kuratle Abs. 3 und 4 seien so zu formulieren, dass freiwillig Registrierte die Registrierung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen können und das Verfahren nach dem Widerruf schriftlich weitergeführt wird.	Freiwillig Registrierte werden in erster Linie Privatpersonen sein. Da sie im Umgang mit den Rechtsmittelbehörde wenig Erfahrung haben dürften und die Tragweite der Registrierung zu Beginn u.U. nicht erfassen, soll muss es möglich sein, die freiwillige Registrierung jederzeit widerrufen zu können. Die besonderen Umstände, welche für den Widerruf verlangt sind, dürften für Private schwer zu begründen sein und dürften in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen. Somit ist auf das Vorliegen besonderer Umstände zu verzichten.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); Änderung Teil 2 (elektronischer Rechtsverkehr)
Auszug der Stellungnahme vom 23. Januar 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Gesetzestext VRPG	Art. 42a	Erfasst von: Selma Kuratle Die Formulierung in Art. 42a Abs. 1 muss angepasst werden.	Aus Abs. 1 ergibt sich aus Sicht der djb nicht klar, wann die Frist gewahrt ist. Es bedarf deshalb einer Aufschlüsselung des Satzes in Teilsätze, damit auch für Laien klar ist, wann die Frist gewahrt ist. Die djb schlagen Folgendes vor: Bei elektronischen Eingaben ist zur Wahrung der Frist der Zeitpunkt der vom Übermittlungssystem ausgestellten Quittung massgebend. Dieser Zeitpunkt wird mit der Quittung der Entgegennahme der Dokumente (Eingangsquittung) ausgewiesen.
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Gesetzestext VRPG	Art. 44	Erfasst von: Selma Kuratle Abs. 1a sei so umzuformulieren, dass die elektronische Durchführung des Verfahrens, an denen freiwillig Registrierte beteiligt sind, erst dann gestattet ist, wenn diese Kenntnis vom Verfahren haben.	Für freiwillig registrierte Personen, stellt die elektronische Durchführung des Verfahrens eine zu grosse Verantwortung. Dies gilt erst recht dann, wenn die freiwillig registrierten Personen keine Eingabe gemacht haben und somit u.U. keine Kenntnis vom Verfahren haben.
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Gesetzestext VRPG	Art. 44	Erfasst von: Selma Kuratle Die Zustellungsfiktion darf bei Privaten nur auf dem postalischen Weg gelten, nicht jedoch im Übermittlungssystem.	Für freiwillig registrierte Personen, stellt die elektronische Durchführung des Verfahrens eine zu grosse Verantwortung dar. Dies gilt erst recht dann, wenn die freiwillig registrierten Personen keine Eingabe gemacht haben und somit u.U. keine Kenntnis vom Verfahren haben.
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Gesetzestext Steuergesetz (StG) (indirekte Änderung)		Keine Antwort	Keine Antwort
Anträge und Bemerkungen zur Vorlage (VRPG und Vortrag) Vortrag zum VRPG		Keine Antwort	Keine Antwort